

IG ■ KU · BA

KULTUR UND BACHTELSTRASSE

Statuten des Vereins IG KuBa (Kultur+Bachtelstrasse)

I. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen **IG KuBa** (Kultur+Bachtelstrasse) besteht ein Verein im Sinne Art.60ff ZGB. Sitz des Vereins ist Winterthur.

II Ziel und Zweck

Art.2

Der Verein setzt sich für Wohn- und Lebensqualität im weiteren Bereich der Bachtelstrasse und des Dorfteils Veltheim ein.

Schwerpunkte liegen im Einsatz:

1. für die Entlastung des Gebietes vom Durchgangsverkehr, insbesondere durch die Ausweitung der Tempo 30 Zone auf die ganze Bachtelstrasse, sowie verkehrssentschärfenden Massnahmen.
2. für die Erhaltung und Förderung von quartierspezifischen kulturellen Veranstaltungen wie zum Beispiel dem Openair Kino, der Novembar, dem Bouleturnier.

Der Verein ist überparteilich.

III Mitgliedschaft

Art.3

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Vereins unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.

Art.4

Neu eingetretene Mitglieder haben eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art.5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung per Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV Organe

Art.6

Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

a) die Generalversammlung

Art.7

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, die folgende Kompetenzen hat:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Beiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

- Wahl des Präsidenten
- Statutenänderungen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per elektronischer Post durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art.8

In dringenden Fällen kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Art.9

Die Mitgliederversammlungen werden nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen.

b) der Vorstand

Art.10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er ernennt aus den gewählten Mitgliedern einen Sekretär und einen Kassier sowie allfällige weitere Ressortinhaber. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art.11

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlung vor und vertritt den Verein nach aussen. Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

V. Finanzen

Art.14

Die Gründungsversammlung legt den Jahresbeitrag auf 30 sFr. fest.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.15

Eine allfällige Statutenänderung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

Art.16

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art.17

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom Samstag, dem 5.April 2008 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Winterthur, 5.4.2008

Der Präsident:

Adi Züblin